Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1890

41 (11.10.1890)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

XXIII. Bd. No. 41. Karlsruhe. 11. Oktober 1890.

Inhalt: S. 489 bis 520. Außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses bei der großh. Landes-Gewerbehalle. — Unsere Musterzeichnung. — Submissionen. — Anzeigen.

Außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses bei der großh. Landes-Gewerbehalle.

Am 24. September l. J. fand eine außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses bei der großh. Landes-Gewerbehalle statt, deren Protokoll wir im Nachstehenden zur Kenntniß bringen.

Anwesend waren:

I. Als Vertreter des großh. Ministeriums des Innern:

Geheimer Referendär G. v. Stoesser.

Ober-Regierungsrath Wörishoffer, Vorstand der Fabrikinspektion.

Prof. Dr. Meidinger, Vorstand der Landes-Gewerbehalle.

Maschineningenieur Mattenklott, II. Beamter der Landes-Gewerbehalle.

II. Mitglieder des Ausschusses:

Gewählte:

a. Von Seiten der Handelskammern die Herren:

Fabrikant C. Krafft von Schopfheim, für die Handelskammer Schopfheim.

Fabrikant L. A. Kramer von Lahr, für die Handelskammer Lahr.

Sekretär F. Schuster von Freiburg, für die Handelskammer Freiburg.

Fabrikant C. Beuttenmüller von Bretten, für die Handelskammer Karlsruhe.

Kaufmann H. Gesell von Pforzheim, für die Handelskammer Pforzheim.

Direktor H. Schrader von Mannheim, für die Handelskammer Mannheim.

Ludwig Stromeyer von Konstanz, für die Handelsgenossenschaft Konstanz.

b. Von Seiten der Gauverbände der Gewerbevereine die Herren:

Fabrikant Karl Haas von St. Georgen, für den Schwarzwaldgau-Verband.

Buchdruckereibesitzer Ch. Lehmann von Freiburg, für den Breisgau-Verband.

Fabrikant L. Schwindt von Karlsruhe, für den Mittelbadischen Gauverband.

Sattlermeister A. Aulbach von Mannheim, für den Pfalzgau-Verband.

Gewerbeschul-Vorstand Schönlein von Mosbach, für den Gauverband im Kreis Mosbach.

c. Vom großh. Ministerium des Innern ernannte Mitglieder:

Professor Dr. Bunte, Vorstand der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Kunstgewerbeschul-Direktor Götz in Karlsruhe.

Oberingenieur Isambert von Mannheim.

Handelskammer-Syndikus Dr. Landgraf von Mannheim.

III. Vertreter der Kaufmännischen Vereine:

Jul. Witzigmann von Mannheim, für den Kaufmännischen Verein Mannheim.

Fabrikant G. Gauß von Pforzheim, für den Kaufmännischen Verein Pforzheim.

IV. Vertreter des Verbands süddeutscher Arbeiter-Bildungsvereine:

Schriftsetzer F. Eckert von Freiburg.

Bauunternehmer Lacroix von Karlsruhe.

Arbeiter Hämmerle von Schopfheim.

Hauptlehrer Rudi von Mannheim.

Mit Entschuldigung waren nicht vertreten die Handelskammer Heidelberg, der Ortenauer Gauverband und Professor Richard. Ohne Entschuldigung blieb der Vertreter des Seegau-Verbands aus.

Den Vorsitz führte Geheimer Referendär v. Stoesser, als Schriftführer fungirte Dr. Pfeiffer, unterstützt durch Ingenieur Mattenklott.

Um 9 Uhr wird die Sitzung durch den Vorsitzenden eröffnet unter Begrüßung der Erschienenen, wobei er namentlich hervorhebt, daß mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gegenstandes der Tagesordnung es als angemessen erachtet worden sei, den Kreis der zur Berathung Beizuziehenden zu erweitern, zu welchem Zwecke Einladungen zur Theilnahme ergangen seien an die Handelsgenossenschaft Konstanz, welche durch die Grenzverhältnisse an einer wichtigen Frage ganz hervorragend interessirt sei, an Kauf-

männische Vereine in Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, sowie an den Badischen Verband der Arbeiter-Bildungsvereine, als derjenigen Arbeitervereine, welche weder konfessionelle, noch bestimmte politische Parteizwecke verfolgen.

Da es von Werth sei, die Stellungnahme der einzelnen Gruppen von Vertretern zu den bezüglichen Fragen kennen zu lernen, schlägt der Vorsitzende vor, in allen Fällen, in welchen Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten, gruppenweise die Ansichten festzustellen. Was im Uebrigen die geschäftliche Behandlung der Berathung anbelangt, so glaubt der Vorsitzende, daß von einer allgemeinen Erörterung über die Frage des Arbeiterschutzes abzusehen sein werde, da durch wiederholte Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstags, sowie die Verhandlungen des Berliner Kongresses das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit feststehe.

Bevor nun in die Berathung der einzelnen Fragen eingetreten wird, erinnert Dr. Landgraf daran, daß seitens der Handelskammer Mannheim der Antrag gestellt gewesen sei, den Gesetzentwurf betreffend den Arbeiterschutz auf die Tagesordnung der vorigen Sitzung des Ausschusses zu setzen; diesem Antrage sei nun sachlich durch die gegenwärtige Vorlage durchaus nicht Rechnung getragen, da dieselbe nur einige, aber nicht alle wichtigeren Fragen des Entwurfs umfasse, und müsse er deßhalb auch jetzt noch den Wunsch aussprechen, daß dem früheren Antrage dadurch stattgegeben werde, daß entweder in der gegenwärtigen oder in einer weiteren Sitzung die übrigen Theile des Entwurfs zur Berathung kommen. Die Tragweite der gesammten vorliegenden Novelle erfordere die eingehendste Behandlung aller ihrer Theile, da man es mit einer für das ganze Gewerbe bedeutsamen Gesetzgebung zu thun habe.

Gesell tritt im Auftrage der Handelskammer Pforzheim gleichfalls für die weitergehende Behandlung der Arbeiterschutz-Frage ein, da außer denjenigen Punkten, welche zum Gegenstand weiterer Erhebungen seitens der Reichsbehörden gemacht wurden, noch manche Bestimmungen in dem Gesetzentwurf enthalten seien, deren Erörterung im Schoße des Ausschusses angemessen wäre. Nöthigenfalls solle zum Zwecke der weiteren Berathung, falls in heutiger Sitzung die Zeit nicht mehr ausreiche, eine weitere Sitzung anberaumt werden.

Der Vorsitzende erläutert, warum aus geschäftlichen Gründen dem Mannheimer Antrage für die frühere Sitzung nicht Rechnung getragen werden konnte, und bemerkt, daß kein Anstand bestehe, in der gegenwärtigen Sitzung auch noch andere als die in der Vorlage bezeichneten Punkte zur Erörterung zu bringen, soweit sich annehmen lasse, daß die Mitglieder hierzu sich für hinlänglich vorbereitet halten. Sollte letzteres der Fall nicht sein,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so werde seitens des Ministeriums die Anberaumung einer weiteren Sitzung sicher nicht beanstandet werden, da letzterm willkommen sein werde, auch über jetzt nicht zur Berathung kommende Punkte die Anschauungen betheiligter Kreise kennen zu lernen. Es komme freilich dabei darauf an, daß diese Aeußerung in kürzester Zeit erfolge, und da dies vielleicht Hindernissen begegne, so sei zu erwägen, ob es nicht vorzuziehen sei, schleunig die Bemerkungen schriftlich an großh. Ministerium des Innern zu richten.

Hierauf wird zur Berathung der einzelnen Fragen übergegangen, deren jeweilige Einleitung zu übernehmen Herr Oberregierungsrath Wörishoffer auf Ersuchen des Vorsitzenden sich bereit erklärt hat.

Zu Frage 1: „Sonntagsruhe der in Fabriken, Werkstätten 2c. beschäftigten Arbeiter" betreffend, bemerkt Wörishoffer einleitend, daß die bisherigen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung dem Arbeiter keinen genügenden Schutz hätten angedeihen lassen und daß diese Lücke von den verschiedenartig gestalteten Vorschriften der einzelnen Staaten auch nicht hätte ausgefüllt werden können, weil dieselben mehr die Sonntagsfeier als solche als die Sonntagsruhe der einzelnen Arbeiter im Auge gehabt habe. Nur durch einheitliches Vorgehen könne hier befriedigende Abhilfe geschaffen werden. Die Mängel des jetzigen Zustandes bezüglich der Sonntagsruhe bewirkten, daß sich der Arbeitgeber nach seinem Konkurrenten zu richten hat; er muß mit dem Strom schwimmen und kann nicht als Einzelner zur Besserung der bestehenden Verhältnisse das ihm wünschenswerth Scheinende thun. — Was nun den Entwurf der Abänderung selbst betrifft, so berührt Redner den Mangel einer ausdrücklichen Unterscheidung in der Novelle zwischen den Betrieben, welche nur am Tage, und denjenigen, welche Tag und Nacht im Gange seien, und faßt die Umstände, welche auf die Gestaltung der Sonntagsruhe in den verschiedenen Arten von Betrieben von Einfluß sind, kurz zusammen. In den nur am Tage im Gange befindlichen Betrieben werde fast ohne Ausnahme von Samstag Abend bis Montag Morgen die Arbeit eingestellt, es könne daher hier wohl eine 30stündige Sonntagsruhe gewährt werden, auch wenn am Samstag bis Mitternacht durchgearbeitet werde. In den Tag und Nacht im Gange befindlichen Betrieben seien im Lande etwa 5 % der industriellen Arbeiter beschäftigt. Sie unterscheiden sich in solche, welche nur zur Vermehrung der Produktion oder zur besseren Ausnützung der Einrichtungen, und in solche, welche aus Gründen technischer Nothwendigkeit kontinuirlich betrieben würden. Diese Betriebe verfügen im Gegensatze zu den bloßen Tagesbetrieben für dieselbe Arbeit über zwei Schichten, was Einrichtungen für die Sonntagsruhe der Arbeiter erleichtere, weil diese mit der Einstellung des Betriebes nicht zusammenfalle. Die vorwiegend aus

finanziellen Gründen kontinuirlich arbeitenden Betriebe würden meist am Sonntage 12 Stunden eingestellt. Eine 24stündige oder gar eine 30stündige Einstellung werde auf Schwierigkeiten stoßen. Aber schon bei 12stündiger Einstellung könne jedem Arbeiter jeden Sonntag 24 Stunden oder jeden zweiten Sonntag 36 Stunden Ruhezeit gewährt werden. Die aus technischen Gründen kontinuirlichen Betriebe würden am Sonntag nicht eingestellt. Es ergebe sich aber schon aus dem naturgemäßen Schichtwechsel für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage 24 Stunden Ruhezeit, also mehr als die Ausnahmevorschriften des Entwurfs für diese Anlagen verlangten.

Krafft bemerkt, man sei mit Bezug auf die Gesammtindustrie in den Vorschriften zu weit gegangen. Die vorgesehene Sonntagsruhe sei wohl angängig in solchen Industrien, welche mit Tagbetrieb arbeiten; sie würde aber zu empfindsamen Störungen führen, wo man mit doppelter (Tag- und Nacht-)Schicht arbeiten müsse, da die Arbeit etwa Samstags um 6 Uhr aufzuhören und des Sonntags wieder Nachts um 12 Uhr zu beginnen habe. Redner erklärt sich daher gegen den Vorschlag der Kommission.

Rudi spricht sich für den Vorschlag der Regierung aus, da man in dem von ihm vertretenen Arbeiter-Bildungsverein die bisher innegehaltene Sonntagsruhe als für genügend erachte.

Stromeyer weist auf die Schwierigkeiten hin, welche sich aus der ungleichmäßigen Festsetzung der Feiertage ergebe, deren es z. B. gerade in Bayern eine sehr große Zahl gebe. Derselbe fragt an, wie es künftighin mit der Regelung der als Festtage geltenden Tage gehalten werde.

Eckert berichtet, daß der von ihm vertretene Arbeiter-Bildungsverein sich mit 8 Stimmen für den Entwurf der Kommission, mit 5 Stimmen für die Regierungsvorlage erklärt habe. — Redner ist gleichfalls der Ansicht, daß der Begriff „Festtag" genau festzusetzen sei. Er wirft die Frage auf, ob etwa der katholische Arbeiter an seinen besonderen Feiertagen ruhen soll, während der protestantische Arbeiter nicht feiert.

Erhebungen der Handelskammer Mannheim lassen es nach Dr. Landgraf unter allen Umständen als erforderlich erscheinen, die von der Reichstags-Kommission in Aussicht gestellte 30stündige Sonntagsruhe auf das frühere Maß von 24 Stunden wieder zurückzuführen. Die Schwierigkeiten, welche dem Entwurfe sich entgegenstellen, seien verschiedener Art. Wenn, wie bei durch Exportkonjunkturen bedingten Arbeiten, wobei oft die Einhaltung kurzer Fristen für Zuweisung und Ausführbarkeit von Aufträgen entscheidend sei, Nachtschichten erforderlich werden, so sei die Innehaltung der 30stündigen Sonntagsruhe nicht durchführbar. Auch sei für den Arbeiter selbst die Beendigung der Arbeitszeit um 12 Uhr Nachts mit erheblichen Bedenken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verbunden; vor allem habe man zu berücksichtigen, ob der Arbeiter am Platze wohne oder nicht. Im letzteren Falle müsse er möglicherweise nach Mitternacht noch den 2—3stündigen Weg zu Fuß zurücklegen, auch da, wo sonst Arbeiter-Eisenbahnzüge benutzt werden können, weil eben um Mitternacht solche nicht gehen; damit sei aber weder einer beabsichtigten Erholung, noch der durch den Arbeiterschutz gleichzeitig in's Auge gefaßten Wahrung der Sittlichkeit Rechnung getragen.

Wörishoffer bemerkt hierzu, daß sein Vorredner wohl nur die Tagesbetriebe im Auge habe. Die allgemeine Ansicht gehe aber dahin, daß für solche Betriebe die 30stündige Sonntagsruhe für durchführbar erachtet werde, weil dieselben am Samstag sogar eine 18stündige Arbeitszeit bis Mitternacht zulassen. — Wo aber, abweichend von der gewöhnlichen Eintheilung des Betriebes, dennoch eine zusammenhängende Arbeitszeit von 24 Stunden vorkommt, handle es sich um Mißbräuche. — Was endlich das späte Nachhausegehen betreffe, so handle es sich hier um einen allgemeinen Mißstand industrieller Beschäftigung.

Auch Schrader kann die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht befürworten. Seines Dafürhaltens dürfe aber die Arbeit keinesfalls um Mitternacht abgebrochen werden, und solle man die diesbezügliche Fassung des Entwurfes fallen lassen. Unzuträglichkeiten würden schon daraus entspringen, daß des Nachts dem Arbeiter keine Bahnzüge zur Heimreise mehr zur Verfügung ständen; an die Einrichtung besonderer Arbeiterzüge auch während der Nacht sei nicht zu denken.

Gesell und Schuster sprechen sich im Namen ihrer Handelskammern für die Fassung der Regierungsvorlage aus.

Eine Bemerkung Schwindt's, daß bei verschiedenen Berufszweigen des Kleingewerbes die Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde, berichtigt Wörishoffer damit, daß der § 105b. für die vom Redner im Auge gehabten Nahrungsmittel-Gewerbe mit Ausnahmebestimmungen versehen sei.

Was die mangelnde Festsetzung der Festtage betrifft, so konnte sich der Entwurf nach des Vorsitzenden Ausführung damit nicht befassen. Das müsse den einzelnen Landesgesetzgebungen anheimgestellt werden, welche den jeweiligen konfessionellen Charakter der Landeseinwohner zu berücksichtigen hätten; so würde man beispielsweise in Bayern und Mecklenburg in der Feier der Festtage voraussichtlich weiter gehen, als wir hier in Baden, wo man es mit einer Bevölkerung von gemischter Konfession zu thun habe.

Schönlein erwähnt noch, daß für das Schusterhandwerk die Einhaltung einer gesetzlichen Arbeitszeit nicht immer möglich sein würde; gerade in diesem Gewerbe würden oft Aufträge von der äußersten Dringlichkeit

gestellt, man denke nur an die Reparatur eines einzigen zur Verfügung stehenden Stiefelpaares.

Aus dem unter den Interessekreisen des Pfalzgau-Verbandes gesammelten Material bezüglich der vorliegenden Frage berichtet Aulbach, daß die meisten der betheiligten Gewerbetreibenden die in § 105b. des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen als zu weitgehende erachteten. Als maßgebende Punkte zu dieser Entschließung werden zumeist die Erhöhung der Feuersgefahr sowie die Erschwerung der Kontrole des Betriebs angegeben, welche der Schluß der Arbeit um 12 Uhr Nachts im Gefolge habe. — Ferner zeigten sich auch in Bezug auf die Durchführung der absoluten Sonntagsruhe mitunter unüberwindliche Schwierigkeiten. So gelangte Redner zur Kenntniß eines besonderen Falles, wonach ein Zimmermann, der ein mittelst eines Motors betriebenes Sägewerk besitzt, sich darauf angewiesen sieht, allsonntäglich seine Maschine durch ein und denselben eingeschulten Mann wieder in Stand setzen zu lassen. Die Fassung der §§ 105b. Absatz 2 und c. sei mit den Arbeiten der Brauereien unvereinbar, da letztere darauf angewiesen seien, des Sonntags bis 11 Uhr mit dem gesammten Personal zu arbeiten. Deßgleichen gehe der § 105b. für die Mühlenindustrie zu weit, sowohl für Arbeitgeber, wie für Arbeiter.

Gesell erwähnt zur Feststellung des Begriffes „Betrieb", daß derselbe alles auf das Geschäft Bezügliche umfasse; dann sei aber, nach dem Wortlaute des Entwurfs, der Arbeitgeber strafbar, wenn er den Arbeiter beauftrage, eine Arbeit zu Hause zu beendigen, und dieser nun etwa die Erledigung des Auftrages auf den Sonntag verlegen sollte, ohne dabei in der Absicht seines Arbeitsherrn zu handeln; dieser Fall habe weitgehende praktische Bedeutung, z. B. für die Pforzheimer Goldwaaren-Industrie.

(Wörishoffer erinnert, daß sich der Gesetzentwurf auf Hausindustrieen nicht erstrecke.)

Kramer erklärt sich, als Vertreter der Handelskammer Lahr, mit den wesentlichsten Punkten der Vorlage bezüglich der Sonntagsruhe einverstanden. Als auffallend sei nur die Bestimmung zu bezeichnen, daß der Neujahrstag als Doppelfeiertag aufgeführt werde; dieser Festtag solle als einfacher Feiertag behandelt werden, sei doch der auf einen Ruhetag folgende Tag ohnedies schon für den Arbeitgeber wie für den Arbeiter als ein zur Hälfte verlorener zu betrachten. Im Uebrigen solle die vorgesehene 60stündige Ruhe für Doppelfeiertage auf 48 Stunden vermindert werden.

Bezüglich der in § 105c. in Aussicht gestellten ausnahmsweisen Sonntagsarbeit von 3 Stunden führt Wörishoffer aus, es handle sich hier nur um eine kleine Zahl von Arbeitern der maschinell betriebenen und während des Tages im Gange befindlichen Anlagen, etwa 1—2 % der

Arbeiterzahl. Im Allgemeinen könne man es wohl einrichten, daß die hier in Betracht kommenden Reparaturen und Reinigungsarbeiten entweder in 3 Stunden vollendet seien, oder daß die betreffenden Arbeiter an jedem dritten Sonntage abgelöst würden. Da es sich eben hier um Leute handle, welche sowohl in der dem Sonntag vorangegangenen als der ihm folgenden Nacht sowie den größten Theil des Sonntags frei hätten, scheine auch kein wesentliches Bedenken entgegenzustehen, die 3stündige Frist auf 4 oder 5 Stunden zu erhöhen.

Aulbach ist gleichfalls der Ansicht, daß die Sonntagsarbeit erweitert werden könne; wenn zudem der auf Tagesschicht Arbeitende zufolge der Zeiteintheilung im Betriebe 6 Stunden über das vorgenommene Maß von 30 Stunden hinaus feiern könnte, so wäre diese Zeit vielleicht zu Gunsten einer verlängerten Arbeitszeit am Sonntag anzurechnen.

Beuttenmüller tritt ein für die Fassung der Regierungsvorlage. Wie die Erhebungen der Handelskammer Karlsruhe ergeben haben, ist man in deren Industriebezirke dem Gedanken abgeneigt, die Nachtschichten um 12 Uhr beginnen zu lassen. Namentlich würden Cichorienfabriken durch die Bestimmungen des Entwurfs in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wörishoffer erwidert, daß die kontinuirlichen Betriebe, zu welchen auch die vom Vorredner erwähnten zu zählen sind, mit Ausnahmebestimmungen bedacht wurden.

Es wird von Dr. Landgraf die Frage aufgeworfen, ob etwa ein Bedürfniß vorliege, gerade im Hinblick auf die kleineren Betriebe, welche mit elementarer Kraft arbeiten (Mühlen u. s. f.), den Vorschlag der Reichstags-Kommission zu § 105c. Absatz 3 betreffend, die Sonntagsarbeit von 3 bis zu 5 Stunden auszudehnen, weil solche kleinere Betriebe meist nur 1 oder 2 Arbeiter beschäftigten, also nicht mit denselben an Sonn- und Feiertagen abwechseln könnten, doch aber an Feiertagen oft mehr als 3 Stunden arbeiten lassen müßten.

Schuster ist in der Lage, hierüber Aufschluß geben zu können. In den meisten Fällen würde wohl eine 3stündige Arbeitszeit zwecks vorzunehmender Reparaturen am Sonntag genügen, jedoch nicht immer. — Die vom Redner vertretene Handelskammer spricht sich dafür aus, daß 26 Sonntage des Jahres überhaupt frei gehalten werden sollten, so daß in der Großindustrie gestattet werde, auch 3 bis 4 Sonntage hintereinander zu arbeiten.

Eckert erklärt im Namen von 12 Arbeiter-Bildungsvereinen, daß man in Arbeiterkreisen eine 3stündige Reparaturzeit allgemein als ausreichend bezeichne. Ferner könne man sich damit behelfen, daß man die Arbeiter an Reparaturtagen abwechseln lasse oder in Ueberstunden die nöthigen Reparaturarbeiten besorge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesell bringt den Wunsch der Handelskammer Pforzheim zum Ausdruck, die ausnahmsweise Sonntagsarbeit auf 4 Stunden zu erweitern.

Von Kramer gegen die Beschränkung und insbesondere gegen die Erklärung Eckerts erhobene Bedenken, daß mitunter dieselbe insbesondere z. B. bei einer Güterbestätterei undurchführbar wäre, werden von dem Vorsitzenden durch Hinweisung auf die Ausnahmebestimmung zu Gunsten des Verkehrsgewerbes (§ 105e. Absatz 4) gehoben.

Eckert versichert, daß die Arbeiterschaft in ihrer Entschließung auch von dem Gesichtspunkt sich habe leiten lassen, dem Arbeitgeber entgegen zu kommen, und man ihnen keine feindselige Gesinnung unterschieben dürfe. Man habe sich über eine 3stündige Arbeitszeit geeinigt, weil man eine solche für den im Auge gehabten Zweck für genügend erachtete; schließlich wäre man auch den Ausnahmebestimmungen nicht abgeneigt. Diese Versicherung bedarf nach des Vorsitzenden Bemerkung keiner weiteren Bestätigung; man möge sich hier nach jeder Richtung hin offen aussprechen, da man sich nur auf solche Weise über die Meinungen der Betheiligten ein klares Bild verschaffen und vielleicht zu einem Ausgleiche gelangen könne.

Wörishoffer schlägt vor, festzustellen, daß man bei der Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe nur die Tagesbetriebe im Auge habe.

Für den Regierungsentwurf (§ 105b. Absatz 1, Frage a.) stimmen von

Vertretern der Handelskammern	6	Stimmen	(einstimmig)
„ „ Gauverbände der Gewerbevereine .	6	„	„
„ „ Arbeiter-Bildungsvereine . . .	3	„	(gegen 1)
„ „ Kaufmännischen Vereine	2	„	(einstimmig)
den vom Ministerium ernannten Mitgliedern . .	4	„	„

Die Fassung der Novelle „die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Werktage um 6 Uhr zu beginnen" führt zu Mißverständnissen, wie Kramer und Mattenklott feststellen, worin dieselben von Schwindt unterstützt werden. Zur Verdeutlichung würde es beitragen, wenn gesagt würde, daß der Beginn der gesetzlich zu gestattenden Ruhezeit an Werktagen frühestens von 6 Uhr Abends und spätestens von 12 Uhr bezw. 6 Uhr Morgens an gerechnet werde.

Aulbach erblickt keinen Vortheil für den Arbeiter darin, wenn man ihn um 6 Uhr des Morgens seiner Arbeit enthebe, weil er dann doch nicht sofort zur Ruhe gelangen könne; wohl aber werde er sich zur Ruhe für den folgenden Tag vorbereiten können, wenn er um 12 Uhr Nachts nach Hause entlassen würde. In diesem Sinne hat sich auch, wie Wörishoffer erinnert, die Reichstags-Kommission ausgesprochen, indem sie an Stelle der 24stündigen Ruhe eine solche von 30 Stunden treten ließ.

Schrader spricht sich für die Regierungsvorlage aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Entwurf der Kommission redet Haas das Wort, wenngleich ein das Interesse an der vorliegenden Frage in dem von ihm vertretenen Industriebezirk nicht bestehe. Er möchte aber auch die Nachtruhe von 12 Uhr ab als zu kurz bemessen erachten und dieselbe schon um 11 Uhr eintreten lassen, da sonst von einer eigentlichen Ruhe überhaupt nicht die Rede sein könne.

Bei der Abstimmung über § 105 b. „die Ruhezeit frühestens am vorhergehenden Werktag um 6 Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- und Festtages um 6 Uhr beginnen zu lassen", sprechen sich für die Fassung der Regierungsvorlage aus:

die Vertreter der Handelskammern einstimmig,
" " " Gauverbände der Gewerbevereine mit 4 Stimmen gegen 1,
" " " Kaufmännischen Vereine einstimmig,
" " " Arbeiter Bildungsvereine — (stimmten für den Entwurf der Kommission),
die vom Ministerium ernannten Mitglieder einstimmig.

Die 3. Frage (c.) der Vorlage, ob ein Bedürfniß vorliege, die vorgesehene ausnahmsweise Sonntagsarbeit von 3 Stunden bis höchstens 5 Stunden im Sinne des § 105 c. Absatz 3 auszudehnen, wird bei der Abstimmung bejaht durch die

Vertreter der Handelskammern	mit 5	Stimmen	(gegen 1)
" " Gauverbände der Gewerbevereine	" 4	"	(gegen 1)
" " Kaufmännischen Vereine . . .	" 2	"	(einstimmig)
" " Arbeiter-Bildungsvereine . .	" 1	"	(gegen 3)
vom Ministerium ernannten Mitglieder . .	" 4	"	(einstimmig).

Zu Frage 2: „Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" bemerkt Wörishoffer, daß ein dringendes Bedürfniß vorliege, diese Frage zu Gunsten der Sonntagsruhe gesetzlich zu regeln. Der Kaufmann, insbesondere der Handlungsgehilfe, sei mitunter längere Zeit beschäftigt, wie der Arbeiter; um so eher solle man ihnen die Ruhe am Sonntag angedeihen lassen, als doch nicht die Nothwendigkeit vorläge, im Handlungsgewerbe während des ganzen Sonntags arbeiten zu lassen. Die bisher übliche Beanspruchung junger Kaufleute am Sonntag Vormittag auf ihren Bureaux führte bekanntermaßen doch zu keinem erfolgreichen Arbeiten, sie bestände oft nur im Herumlungern in den Arbeitszimmern. — Was nun die Bestimmung betreffe, die Verkaufsstellen des Sonntags von 1 Uhr ab geschlossen zu halten, so würde diese für große Städte durchgehends für zulässig erachtet, nicht aber für kleine Landstädte. Da der zweiten vorgelegten Frage, ob die Einschränkung der Sonntagsarbeit auch im übrigen Handelsgewerbe ausführbar sei, eine nur untergeordnetere

Bedeutung zukomme, so wird diese nach des Redners Vorschlag mit der Hauptfrage zusammen behandelt.

Auch Gesell erklärt sich im Namen seiner Handelskammer einverstanden mit der Schließung der Verkaufsstellen um 1 Uhr und zwar auch derjenigen, welche nicht mit fremden Leuten zu arbeiten pflegen; er knüpft aber die Bedingung daran, daß die gleiche Beschränkung auch auf den Hausirhandel sich erstrecken solle. Für die übrigen Handlungsgewerbe sei eine Sonntagsarbeit von 5 Stunden festzuhalten.

Mit welchem Nachdruck man im Handlungsgewerbe auf die Einführung der Sonntagsruhe bedacht sei, beweisen, wie Witzigmann ausführt, hunderte von diesbezüglichen Eingaben von Seiten der (etwa 6000) Handlungsgehilfen an die Reichstags-Kommission. Der Gebrauch der Sonntagsarbeiten auf Bureaux sei mehr aus der Ueberlieferung hervorgegangen, wie aus einem bestehenden Bedürfniß. Redner glaubt auch im Sinne der arbeitgebenden Kaufleute zu sprechen, daß Großbetriebe ohne Schaden an Sonntagen vollkommen geschlossen werden könnten, für die Ladengeschäfte aber eine Arbeitszeit von 3 Stunden genüge, so daß die Ladengeschäfte bis 10 Uhr offen gehalten werden könnten. Die vorgesehenen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, im Bedürfnißfalle die Arbeitszeit an Ruhetagen zu erweitern, sei zu weitgehend; auch sei die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse von keiner Bedeutung für das Handelsgewerbe. — Zur Bezeichnung der Wichtigkeit des gesetzlichen Ruheschutzes im Handelsgewerbe hebt Redner schließlich hervor, daß in diesem Berufe auch Arbeitszeiten von 15 stündiger Dauer (6 Uhr bis 10 Uhr) nicht zu den Seltenheiten gehörten, wobei man nur mangelhafte Pausen kenne. Gegenüber aufgeworfenem Zweifel, ob man sich strenge an die in den aufgestellten Fragen und dem Entwurf, sowie den Beschlüssen der Kommission bezeichneten Bestimmungen zu halten habe, bemerkt der Vorsitzende, daß nach dem seitherigen Verlaufe der Verhandlungen eine strenge Anschließung an die Fragestellung nicht durchführbar sei und daher auch weiter gehende Anträge vorgebracht werden könnten.

Schwindt macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, welche sich bezüglich der Einreihung mancher Geschäfte in eine ganz bestimmte Gruppe ergeben werden, auf welche die Ausnahmebestimmungen von § 105c. und e. anwendbar seien; so könne nicht immer zwischen Nahrungsmittelgewerbe und den übrigen Geschäften eine scharfe Grenze gezogen werden, da sich z. B. viele Spezereihandlungen gleichzeitig mit dem Verkaufe von Nahrungsmitteln befassen. Eine vollständige Schließung der Bureaux, wie sie vom Vorredner vorgeschlagen sei, hält Redner für undurchführbar; man könne jedoch sich mit einer 3stündigen Arbeitszeit begnügen.

Kramer spricht sich gleichfalls gegen die vollständige Schließung der

nicht offenen Geschäfte aus. Was die Verkaufsstellen anbelange, so könne man in Lahr nicht vor 4 Uhr schließen. Die Landbevölkerung sei gewohnt, des Sonntags Nachmittags in der Stadt ihre Einkäufe zu besorgen, entziehe man ihr diese Gelegenheit, so würde man dadurch dieselben dem Hausirhandel in die Hände führen.

In derselben Weise spricht sich Haas aus, da im Schwarzwald zumeist nur am Sonntag die Einkäufe in den Ladengeschäften gemacht werden. Die Sonntagsarbeit in den Bureaux halte man indessen dort für vollkommen entbehrlich.

Die ausführlichen Erhebungen bei 33 Verkaufsstellen über die vorliegende Frage, womit sich Schönlein beschäftigte, führten zu dem Ergebniß, daß 5 dieser Geschäfte des Sonntags bereits ganz geschlossen halten; von den übrigen sprechen sich für die Folge 21 gleichfalls für den vollständigen Schluß aus, 7 dagegen. Die Befürworter der Sonntagsruhe heben hervor, daß die Arbeitszeit an den Wochentagen sich auf täglich 15 Stunden belaufe und deßwegen eine Entlastung als wünschenswerth erscheine. Der bisherige Gebrauch der Sonntagsarbeit sei nur durch die Konkurrenz bedingt, welcher gegenüber keiner zurücktreten könne; ohne diese hätte man schon längst an Sonntagen die Geschäfte geschlossen. — Andererseits wird geltend gemacht, daß die Landleute, Arbeiter oder Dienstboten, welche des Sonntags in der Stadt einzukaufen pflegten, durch den Schluß der Verkaufsgeschäfte dem Hausirhandel in die Hände fielen und noch mehr Schundwaare kaufen würden, wie bisher. — Dieser Frage legt Dr. Landgraf eine große Bedeutung deßwegen zu, weil gleichzeitig der Landespolizei und Reichspolizei hierüber Befugnisse einzuräumen wären.

Dr. Landgraf wirft die Frage auf, ob die Bestimmungen nicht auch auf die Automaten, als die an der Konkurrenz gleichfalls betheiligten „todten Verkäufer", zu erstrecken seien. In Oesterreich habe man das Bedürfniß schon längst erkannt, diese Apparate zu besteuern. Es müßte überhaupt die Schließung der Verkaufsstellen sich gleichmäßig auf alle erstrecken, wenn nicht Mißstände auftreten sollten.

Kaufmännische Geschäfte sind nach der persönlichen Ansicht Aulbachs nicht gänzlich zu schließen; mit einer 3stündigen Sonntagsarbeit würde man jedoch auskommen zur Erledigung der kleineren Geschäfte, des einlaufenden Briefverkehrs u. s. f. Im Bezirke des Pfalzgau-Verbandes herrsche im Allgemeinen Stimmung für die Sonntagsruhe. In Heidelberg wolle man, dem bisherigen Gebrauch entsprechend, die Verkaufsgeschäfte am Sonntag bis 2 Uhr offen halten, in Sinsheim und Schwetzingen den ganzen Tag; desgleichen in den Landgemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erschwerend für die Durchführung der Sonntagsruhe sind die örtlichen Verhältnisse von Konstanz. Dort habe man, wie Stromeyer berichtet, mit der angrenzenden schweizerischen Landbevölkerung als Kundschaft zu rechnen, während der Verkehr im Kleinhandel nach badischer Seite hin nicht in Betracht zu ziehen ist; sollte nun in der Schweiz die Regelung der Sonntagsruhe nicht in gleicher Weise erfolgen, wie bei uns, so würde man in Konstanz die bisherige Kundschaft verlieren; man müsse daher, wie bislang, die Verkaufsgeschäfte des Sonntags bis 4 Uhr offen halten können.

Lehmann befürwortet eine Offenhaltung der Verkaufsstellen von 11 bis 3 Uhr. Der Wunsch kleinerer Schwarzwaldstädte geht dahin, erst um 4 Uhr die Geschäfte zu schließen, da sich während der Zeit des Sonntag Nachmittags ihr Hauptgeschäft abwickelt, welches oft an Ausgiebigkeit einem 3—4 tägigen Wochengeschäft gleichkomme.

Im Bezirke der Handelskammer Karlsruhe fanden sich, wie Beuttenmüller berichtet, 316 Stimmen für Schließung der Geschäfte um 1 Uhr, 190 Stimmen für Schließung erst um 5 Uhr. Gänzlich abgeneigt der Sonntagsruhe zeigten sich israelitische Geschäfte, da sie schon am vorhergehenden Samstag geschlossen halten.

Schrader hält die allgemeine gesetzliche Schließung der offenen Verkaufsgeschäfte um 1 Uhr zwar für wünschenswerth, aber wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht für gut durchführbar, wogegen eine gleichmäßige Beschränkung für die übrigen Handelsgewerbe auf 3 Stunden nicht zu beanstanden sei.

Die Handelskammer Freiburg hat sich nach Schusters Bericht für Schluß der Geschäfte um 3 Uhr ausgesprochen. — Schwierigkeiten findet Redner gleichfalls, wie schon Schwindt dargethan hatte, in der gleichartigen Behandlung der Gewerbe als Nahrungsmittel- oder als Handelsgewerbe.

Eckert spricht sich im Sinne der Entschließung des Arbeiter-Bildungsvereins Freiburg dagegen aus, die Geschäfte schon um 1 Uhr zu schließen. Man gönne dem Handlungsgehilfen die Ruhe vollkommen, dabei solle aber der Geschäftsmann nicht geschädigt werden; dies ließe sich vielleicht dadurch erreichen, daß man die Ladengeschäfte nicht gleichzeitig, sondern hintereinander offen halte. Die Gepflogenheit der Landbevölkerung, in der Stadt ihre Einkäufe zu besorgen, sei zu unterstützen; schon für eine gesunde Entwickelung des Kulturlebens sei es erforderlich, daß der Bauer mit dem Städter möglichst in Berührung komme und Fühlung halte. — Der Schluß des Geschäftes beziehungsweise der Beginn der Ruhe müsse sich dann aber auch auf die eigenen Leute beziehen und nicht bloß auf die fremden Hilfskräfte. Bäcker, Metzger, Spezereihändler und Friseure sollten etwa des Vormittags 1—2 Stunden das Geschäft offen halten dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meidinger wirft die Frage auf, ob es sich nicht empfehlen würde, die Läden des Nachmittags von 3—7 Uhr offen zu halten, wodurch den Geschäftsgehilfen der ganze Vormittag zur freien Verfügung stände.

Dem kann Witzigmann nicht zustimmen. Er ist gegen eine damit bedingte Theilung der Sonntagsruhe. Gerade der Sonntag Nachmittag sei dem Handlungsgehilfen mit einem möglichst großen Theil zu sichern, da er diesen zu seiner Erholung und dem Vergnügen zu verwenden habe.

Auch Schuster muß dieser Auffassung beipflichten.

Isambert glaubt, daß der Zweck, welchen der Gesetzgeber im Auge hat, nur dann vollkommen zu erreichen ist, wenn die Stundenzahl der Sonntagsbeschäftigung genau festgesetzt wird; allgemeine Bestimmungen, wann gearbeitet werden dürfe, führten zu großen Härten.

Wie Wörishoffer feststellt, ist in § 105b. als äußerste Grenze der Arbeitszeit 5 Stunden vorgesehen.

Wenn das Gesetz die persönliche Ruhe der Gehilfen mit thunlichster Schonung der betreffenden Geschäfte sicherstellen wollte, so mußte, wie der Vorsitzende hervorhebt, der Entwurf die Schließung aller Geschäfte vorschreiben, da sonst die ohne Gehilfen arbeitenden Ladengeschäfte betrieben werden dürften.

Im Falle, daß die Sonntagsbeschäftigung nicht vollkommen zu umgehen und namentlich die ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit geboten sei, solle man, wie Schrader vorschlägt, wenigstens jeden 3. Sonntag frei halten (in Uebereinstimmung mit den auf die übrigen Arbeitenden sich beziehenden Bestimmungen). Auch wäre bei vorliegendem Bedürfnisse der Mehrbeschäftigung nach dem Vorschlage Gesells nicht ausschließlich der Polizeibehörde die Befugniß hierüber einzuräumen, sondern man solle sich erst mit den Interessekreisen, bezw. den Handelskammern hierüber in's Einvernehmen setzen.

Gegen die zur Sprache gebrachte Möglichkeit einer ortsstatutarischen Regelung der Schließungszeit für die offenen Verkaufsgeschäfte spricht sich Schuster aus, da eine Verschiedenheit der Schlußzeit zu einer Verschiebung des Verkehrs führen könne, wo die Städte nur durch geringe Entfernung von einander getrennt seien.

Bei der Abstimmung über den § 105b. Absatz 2 wird zunächst der Antrag Witzigmanns als der weitgehendste behandelt: die Beschäftigung der Handlungsgehilfen auch in offenen Verkaufsgeschäften nur bis 10 Uhr Morgens zu gestatten, und zwar bei 3stündiger Arbeitszeit.

Mit Ausnahme des Antragstellers erklärten sich alle Stimmberechtigten gegen den Antrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu der nun zu erörternden Frage, ob der Schluß der Geschäfte auf 1 Uhr festzusetzen sei, erklärt es Schuster als nicht angezeigt, den jeweiligen Platzverhältnissen entsprechend durch Ortsstatut vorzugehen; man möge eher den einheitlichen Schluß um 3 Uhr zu bewirken suchen.

Für den Geschäftsschluß um 1 Uhr stimmten von

Vertretern der Handelskammern	1 Stimme	(gegen 4)
„ „ Gauverbände der Gewerbevereine	3 Stimmen	(gegen 2)
„ „ Kaufmännischen Vereine . . .	2 „	(einstimmig)
„ „ Arbeiter-Bildungsvereine . . .	0 „	(gegen 4)
vom Ministerium ernannten Mitgliedern . . .	2 „	

Hiernach kommt der Antrag, statt um 1 Uhr allgemein um 3 Uhr zu schließen, zur Abstimmung. Es erklären sich für den Antrag von

den Vertretern der Handelskammern 3 gegen 2 Stimmen,
„ „ „ Gauverbände der Gewerbevereine sämmtliche,
„ „ „ Kaufmännischen Vereine sämmtliche,
„ „ „ Arbeiter-Bildungsvereine sämmtliche,

somit ist dieser Antrag angenommen.

Die zweite Frage zu § 105b. Absatz 2 des Entwurfes, „die übrigen Handelsgewerbe in ihrer Sonntagsbeschäftigung auf 3 Stunden einzuschränken", wird bei der Abstimmung durch überwiegende Mehrheit bejaht, während die gänzliche Sonntagsruhe mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt wurde.

Des Weiteren verleiht die Versammlung dem Wunsche Ausdruck, „jede Beschränkung der Arbeitszeit der Verkaufsgeschäfte auch gleicher Weise auf den Hausirhandel und die Automaten auszudehnen".

Um $^1/_2$1 Uhr wurde die Verhandlung abgebrochen, um nach einer $^3/_4$stündigen Frühstückspause wieder zu beginnen.

Zu Frage 3: „Beschäftigung der Arbeiterinnen während der Nachtzeit", bemerkt Wörishoffer einleitend, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung nur eine Beschränkung der Arbeitszeit der Wöchnerinnen gekannt haben, nicht aber auch eine Regelung der Arbeitszeit zum Schutz der Gesundheit der Arbeiterinnen. Eine Neuerung in dem Gesetzesentwurf ist die Beschränkung der Nachtarbeit sowie die Festsetzung einer Normalarbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahren. — Was nun die in Baden bestehenden Verhältnisse betreffe, so habe es hier nur ein Campagnebetrieb der Zucker- und Cichorienfabrikation mit Nachtarbeit für weibliche Arbeiter zu thun; es handelt sich also dabei um Ausnahmen, welche nur von vorübergehender Dauer sind. Andere Fälle kommen nach des Redners Ausführung in Baden nur vereinzelt vor, aus denen keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden dürften. So werde z. B. eine Papier-

schneidemaschine des Nachts von Arbeiterinnen bedient. Eine Eintheilung von Arbeiterinnen in andere als die genannten, namentlich in ständige kontinuirliche Betriebe, komme im Lande nicht vor.

Krafft möchte nicht nur die in Baden vorliegenden Verhältnisse berücksichtigt wissen, sondern mehr den Standpunkt der gesammten deutschen Industrie im Auge behalten; die Stimmung der letzteren richte sich allgemein gegen die Nachtarbeit der Frauen. Nur in der Textilindustrie, namentlich in der Kammgarn-Spinnerei, liege das Bestreben vor, die Nachtarbeit aufrecht zu erhalten; die von diesem Industriezweig namentlich in Sachsen und Elsaß erwünschten Ausnahmbestimmungen sollten nicht verwilligt werden.

In der Nähe von Pforzheim beschäftigt nach Gesell's Angaben eine Papierfabrik auch während der Nachtzeit einige weibliche Arbeiter. In jener Fabrik würden allerdings, wie Wörishoffer hinzufügt, die Schneidemaschinen des Nachts von Frauen bedient, während an den Papiermaschinen und Holländern nur Männer beschäftigt werden. Man arbeite dort auch beim Papierschneiden mit Tag- und Nachtschicht, obgleich das Bedürfniß des kontinuirlichen Betriebs hier gewiß nicht vorliege.

Auch Mattenklott kann, gestützt auf seine eigenen Erfahrungen in der Papiertechnik, bestätigen, daß in dieser Industrie die Beschäftigung der Frauen zur Nachtzeit umgangen werden könne. Die weiblichen Arbeiter ließen sich dort nur zum Transport der geschnittenen Papiere verwenden, nicht aber gleich gut zur Bedienung der Maschinen, welche kräftige Arbeiter erforderten. Aus diesem Grunde habe man auch in der Fabrik, welche Redner im Auge hatte, die Nachtarbeit für weibliche Arbeiter als entbehrlich wieder abgeschafft, zumal auch aus Sittlichkeitsgründen die Beseitigung der Nachtarbeit als wünschenswerth erachtet werden müsse.

Schuster bezeichnet die Nachtarbeit der Frauen auch in Tuch- und Cichorienfabriken als entbehrlich.

Durch Beuttenmüller wird dem Wunsche der Papierfabrik Ettlingen Ausdruck verliehen, auch für die Folge 4 Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigen zu können. Deßgleichen bedürfte eine Bindfadenfabrik einiger Nachtarbeiterinnen. Die Bedürfnißfrage in den vorliegenden Fällen wird indessen von

Wörishoffer in Frage gestellt. In dem einen Falle, in welchem besondere Erhebungen gemacht worden seien, handle es sich zudem nur um gelegentliche Beschäftigung während einiger Nachtstunden, auf welche der Arbeitgeber selbst keinen Werth lege.

Der Vorsitzende stellt fest, daß in Frage 3 es sich nicht um die Nachtarbeit in einzelnen Betrieben, sondern in einzelnen Industriezweigen handle; daß ferner die Ansichten, so weit sie bis jetzt kundgegeben wurden,

dahin zu gehen scheinen, daß die Nachtarbeit gänzlich zu entbehren sei. Nur bezüglich der Papierfabrikation seien noch Bedenken geäußert worden von den Vertretern der Handelskammern Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg, gegen welche aber von anderer Seite erhebliche Einwände erhoben worden seien.

Die Abstimmung ergibt zu Gunsten der Beseitigung der Nachtarbeit für Frauen von Seiten der

Vertreter der Handelskammern	3	Stimmen	
„ „ Gauverbände der Gewerbevereine	6	„	(einstimmig)
„ „ Kaufmännischen Vereine . . .	2	„	„
„ „ Arbeiter-Bildungsvereine . . .	4	„	„

Da die Zulassung nächtlicher Beschäftigung der Arbeiterinnen durch die Stimmenmehrheit abgelehnt ist, so wird von einer Erörterung darüber, von welchen Bedingungen die etwaige Nachtarbeit abhängig zu machen sei, um der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen Rechnung zu tragen, abgesehen.

Zu Frage 4: „Arbeitszeit verheiratheter und solcher Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben", bemerkt Wörishoffer einleitend, daß die Sitte, den verheiratheten Arbeiterinnen eine kürzere Arbeitszeit bezw. eine längere Mittagspause zu gewähren, sich schon vielfach eingebürgert habe. Aber dies sei nur für die am Beschäftigungsorte Wohnenden geschehen, da eine längere Mittagspause für die Anderen keinen Werth habe. Dieselben wünschten vielmehr, die Mittagspause abzukürzen, um früher nach Hause zurückkehren zu können. Aber auch die auswärts wohnende Frau, welche nicht das Mittagsmahl kochen könne, habe noch manche häuslichen Geschäfte zu besorgen. Im Interesse der Arbeiterinnen liege es mehr, die Arbeitszeit überhaupt abzukürzen, als allgemein eine $1^1/_2$stündige Mittagspause einzuführen. Die Abkürzung der Arbeitszeit werde dahin führen, daß ein Theil der verheiratheten Arbeiterinnen diese Zeit Morgens, ein anderer Theil sie Mittags oder Abends abbreche, was auch für die Arbeitgeber weniger störend sei, als wenn alle verheiratheten Arbeiterinnen zu gleicher Zeit fehlten.

Gesell erblickt keinen Vorzug für die Arbeiterinnen darin, wenn deren Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden ausgedehnt würde. Wenn schon für die einheimischen Arbeiterinnen eines Fabrikplatzes die Zeit von $1^1/_2$ Stunden zur Bereitung des Mittagsmahls nicht ausreichend wäre, so könnten die auswärts Wohnenden von der Gewährung der verlängerten Mittagsruhe gar keinen Gebrauch machen; diese seien daher den Einheimischen gegenüber benachtheiligt. Redner hat die Verhältnisse der Pforzheimer Edelschmuck-Industrie im Auge, in welcher 10 000 Arbeiter beschäftigt werden, die

größtentheils in den umliegenden Ortschaften ansässig sind. Des Weiteren könnten Arbeiterinnen, und besonders gerade die verheiratheten älteren, mitunter nicht früher von der Arbeit enthoben werden, wenn ihre Stellung eine Art von Vertrauensposten dadurch darstellt, daß sie mit der Aufsicht über eine größere Zahl von Arbeiterinnen beauftragt seien. Für die dortigen Verhältnisse sei also die $1^1/_2$stündige Mittagspause nicht zu empfehlen, und erklärte sich in diesem Sinne auch die Handelskammer Pforzheim.

Als ein Gegenstück erwähnt Wörishoffer die diesbezüglichen Verhältnisse in der Cigarrenfabrikation, welche der Zahl ihrer Arbeiter nach schon die Verhältnisse der Pforzheimer Industrie um das Fünf- bis Sechsfache überwiegt und wo verheirathete Frauen nur 7—8 Stunden im Tage arbeiten. Auch in der Papier- und Textilindustrie sei die $1^1/_2$ stündige Mittagspause schon zur Regel geworden.

Krafft spricht sich entschieden gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfs aus. Wenn man sich den Zweck derselben vergegenwärtige, so handle es sich doch darum, nur solchen Arbeiterinnen eine Erleichterung zukommen zu lassen, welche sich dieselbe auch thatsächlich zu Nutzen machen könnten. Das sei aber z. B. davon abhängig, ob die Arbeiterin überhaupt zu kochen versteht. Wenn jedoch eine Entlastung erwünscht sei, so solle man diese auf den Antrag jeder Arbeiterin hin erfolgen lassen. Eine gewisse Benachtheiligung der verheiratheten Arbeiterin gegenüber der unverheiratheten würde aber mit der Bestimmung des Kommissionsentwurfs immer verknüpft sein. Mit der einseitigen Verkürzung der Arbeitszeit würde man solche Arbeiterinnen zurücksetzen und sie als schlechter bezahlte Kräfte nur noch für untergeordnete Arbeiten verwenden. Das Heirathen würde durch die Bestimmung erschwert, die Sittlichkeit gelockert werden. Die Industrie selbst würde aber durch die Bestimmung schwer belastet; schon der Kontrole wegen sei eine gleichmäßige Arbeitszeit erforderlich.

Eckert schließt sich den Ausführungen des Vorredners an, daß in der Praxis aus der Bestimmung des Entwurfes zu große Nachtheile für Arbeiter und Arbeitgeber erwachsen würden. Bezüglich der Freizeit der Wöchnerinnen ist er der Ansicht, daß die in der Regierungsvorlage für Wöchnerinnen vorgesehene Ruhezeit von 4 Wochen als ausreichend zu betrachten sei, zumal, da man doch die nachtheiligen Folgen für den Nahrungsstand einer Familie im Falle längerer Freizeit im Auge behalten müßte.

Lehmann befürwortet gleichfalls die Beibehaltung der in Fabriken nothwendigen gleichmäßigen Arbeitszeit und der 11 Arbeitsstunden.

Im Sinne der Regierungsvorlage spricht sich auch Aulbach aus. Die für ihn maßgebenden Gesichtspunkte bestehen in der Fähigkeit der Frau, in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezug auf die Ausdauer bei der Arbeit dasselbe zu leisten, wie der Mann. Redner bezweifelt des ferneren den Vortheil, welcher der verheiratheten Frau aus der Vorzugsbestimmung erwachsen solle. Die Verlängerung der Mittagspause um $^1/_2$ Stunde ist zur Bereitung des Mittagsmahles nicht ausreichend, noch weniger zur gleichzeitigen Besorgung der Familie. Wenn Kinder vorhanden sind, und der Frau überhaupt die Besorgung häuslicher Geschäfte obliege, so sei ohnedies eine Vertretung zu Hause nicht zu umgehen. — Die Wöchnerinnenfrage ist nach Redners Darlegung im Kommissionsbeschluß gleichfalls in einer das wirkliche Bedürfniß überschreitenden Weise entschieden. Abgesehen davon, daß für eine gesunde Frau 4 Wochen Erholung nach ihrer Entbindung als vollkommen ausreichend zu betrachten seien, würde nöthigen Falles vom Arzte eine weitere Erholungszeit schon angeordnet werden. Auch ist die jetzige Bestimmung des Krankenkassengesetzes, wonach nur für eine dreiwöchentliche Dauer Wöchnerinnen Krankengeld erhalten, nicht auf eine sechswöchentliche Verpflegung eingerichtet.

Nach den Erhebungen der Handelskammer Freiburg verfügen in jenem Industriebezirk, wie Schuster darlegt, schon jetzt etwa die Hälfte der Arbeiterinnen über $1^1/_2$stündige Mittagspause.

Was nun den Hauptzweck der verlängerten Mittagspause betrifft, die Zubereitung der Mittagsspeisen, so schlägt Meidinger die Einführung eines Kochverfahrens vor, das Redner auf der Pariser Ausstellung des Jahres 1867 kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Der hierzu dienliche Apparat und dessen Wirkungsweise wurde vom Redner in der „Bad. Gewbztg." des Jahrganges 1868 Seite 26 als „Norwegischer Kochkasten" ausführlich beschrieben. Es ließen sich des Morgens vor der Arbeit die Speisen so weit vorbereiten, daß sie, einmal in's Kochen versetzt und dem Apparat übergeben, des Mittags fertig zugerichtet aus demselben entnommen werden könnten.

Wie Eckert berichtet, wäre in Arbeiterkreisen die $1^1/_2$stündige Mittagspause für die weiblichen Arbeiter wohl erwünscht, sie solle aber dann eine gleichmäßige sein für verheirathete und ledige Arbeiterinnen.

Dr. Landgraf hält eine Verschiedenheit in der Zahl der Arbeitsstunden in allen denjenigen Betrieben für unthunlich, in welchen die Art der Beschäftigung ein gegenseitiges Zusammenarbeiten erfordert und man sich in die Hände zu arbeiten hat. Mit den Bestimmungen der Reichstags-Kommission würde man aber der Stundenzahl der Beschäftigung nach mit 4 Klassen von Arbeitern zu rechnen haben. Schlimme Erfahrungen mit der durch verkürzte Arbeitszeit der Frauen bedingten Zurücksetzung der Arbeiterinnen habe man bereits in Frankreich gemacht, indem sie dort vielfach zu Scheinheirathen, d. h. zum unehelichen Zusammenleben geführt haben (faux mènages genannt).

Der Vorschlag Krafft, man möge den Arbeiterinnen nur auf deren persönlichen Wunsch hin eine erweiterte Mittagspause gewähren, findet noch von Seiten Beuttenmüllers Unterstützung. Eine Verallgemeinerung der Bestimmung sei schon aus dem Grunde nicht zweckdienlich, weil auch für manche verheirathete Frauen das Bedürfniß einer längeren Mittagspause nicht vorliege, namentlich wenn dieselben keine Kinder besitzen.

Hiergegen glaubt Aulbach einwenden zu müssen, daß bei einer derartigen Vorschrift, deren Ausführung von dem Belieben der Arbeiterinnen abhänge, der Mißstand nicht fernzuhalten wäre, daß die um verkürzte Arbeitszeit anhaltende Frau zurückgesetzt oder selbst das Arbeitsverhältniß gelöst würde; sobald nun dieser Mißstand erkannt würde, so würde man auch von der Befugniß keinen Gebrauch machen und würde deren Werth verloren gehen.

Wörishoffer legt dar, daß, entgegengesetzt den bisherigen Aeußerungen, die Arbeiterin eine $1^1/_2$stündige Mittagspause recht wohl zur Besorgung der nöthigsten häuslichen Geschäfte mit Nutzen verwerthen könne. Es handle sich ja auch nicht etwa um eine vollständige Herrichtung des Mittagessens; dasselbe sei schon vorbereitet und wäre nur noch aufzuwärmen. Mißstände der Art, wie sie Dr. Landgraf im Hinblick auf die Beschränkung der Frauenarbeit befürchtet, hält Redner für die in Baden herrschenden Verhältnisse nicht zutreffend. Als einen Beweis hierfür erwähnt er die bezüglichen Verhältnisse bei den Cigarrenarbeiterinnen; 33 % derselben sind verheirathet und genießen, wie schon früher bemerkt, das Recht der $1^1/_2$stündigen Mittagspause.

Ein Unterschied in der Beschäftigung der Cigarrenarbeiterinnen gegenüber denen der meisten anderen Industrien liegt aber, wie Gesell hervorhebt, darin, daß die ersteren nicht im Tagelohn, sondern im Akkord arbeiteten. — Für einen Theil der Arbeiterinnen würde eine Verkürzung der Arbeitszeit sich da verbieten, wo diesen zur Benützung der Mittagspause keine Bahnzüge zur Heimreise zur Verfügung ständen. Redner, welcher seinerzeit für die Einrichtung der ersten Arbeiterzüge gewirkt hatte, hält die Beschaffung noch weiterer Extrazüge als kaum durchführbar. — Bezüglich der Frage der verlängerten Ruhezeit für Wöchnerinnen gibt Redner zu bedenken, daß diese vor allem mit einer diesbezüglichen Aenderung des Krankenkassen-Gesetzes zu vereinigen sei; bei einer 6wöchentlichen Ruhezeit würde die Wöchnerin nach dem Maßstabe der bestehenden Bestimmung des betreffenden Gesetzes keine über 3 Wochen hinausgehende Unterstützung genießen, während ihr der Verdienst entzogen sei.

Schrader spricht sich gleichfalls gegen eine gesetzlich bestimmte Ruhezeit aus, welche nur verheiratheten Frauen zu Gute kommen sollte. Bei der

Abstimmung wird der Vorschlag einer Ausnahmebestimmung für verheirathete Frauen einstimmig abgelehnt.

Desgleichen wird eine „allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden" durch die Abstimmung einstimmig abgelehnt.

Auch gegen die „$1^1/_2$stündige Mittagspause" spricht sich die Versammlung aus mit Ausnahme zweier Stimmen der Arbeiter-Bildungsvereine.

Schließlich gelangt die Frage zur Abstimmung, ob nicht den verheiratheten Arbeiterinnen „auf deren Antrag hin die $1^1/_2$stündige Mittagspause" zu gewähren sei. In diesem Sinne erklären sich die

Vertreter der	Handelskammern	mit 5	Stimmen	(gegen 1)
„ „	Gauverbände der Gewerbevereine	„ 6	„	(einstimmig)
„ „	Kaufmännischen Vereine . .	„ 1	„	(gegen 1)
„ „	Arbeiter-Bildungsvereine . .	„ 4	„	(einstimmig).

Zu Frage 5: „Ausnahmsweise Ausdehnung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich". Der § 138a. der Novelle, welcher nunmehr zur Verhandlung gelangt, setzt nach Wörishoffers Ausführung voraus, daß es sich nur um eine Ueberschreitung der meist üblichen 11stündigen Arbeitszeit handle.

Gesell spricht sich für den Regierungsentwurf aus, welcher für den Arbeitgeber eine wesentliche Erleichterung zu bedeuten habe. Dann sei aber auch die gesammte Stundenzahl der Arbeitsverlängerung über die Zeit von 11 Stunden hinaus auf jährlich 60 Stunden zu bemessen.

Auch Kramer hält die Zahl der 40 Ueberstunden für zu gering bemessen; sie genüge z. B. nicht für die im Industriebezirk Lahr befindliche Cartonnagefabrikation, welche zur Weihnachtszeit vorübergehend ganz außerordentlich in Anspruch genommen sei. Dasselbe beziehe sich, wie auch Stromeyer bestätigt, auf alle sogenannten Saisongeschäfte, da man bei unvorhergesehener Häufung der Arbeit mit demselben Personal arbeiten müsse. Die Gründe, welche eine weitergehende Zahl der Ueberstunden als wünschenswerth erscheinen lassen, bleiben stets die gleichen bei allen sogenannten Saisongeschäften. Wörishoffer schlägt daher vor, daß diesen, sowie allen Betrieben, in welchen auf eine erhöhte Nachfrage hin mehr gearbeitet werden müsse, Ausnahmebestimmungen zu geben wären.

Bei so weitgehender Verlängerung der Arbeitszeit, wie dieselbe in Vorschlag gebracht wird, bezeichnet Eckert den Werth des Schutzes als hinfällig. Berichte aus Donaueschinger Bürstenfabriken bezeichnen die Zahl von 40 als die dort übliche äußerste Zahl der Ueberstunden; solche aus der Praxis entnommene Vorgänge sollten doch als maßgebende zu betrachten sein und wäre es deßhalb unbedenklich, vorzuschreiben, daß täglich höchstens 1 Ueber-

stunde und im Ganzen nur an 40 Tagen während einer Ueberstunde gearbeitet werden dürfe. Diese Beschränkung der Arbeitszeit hält

Schuster für eine zu weitgehende. Man könne mit 1 Ueberstunde im Allgemeinen nur wenig erreichen; dazu bedürfe es wenigstens zweier Stunden des Tags und wäre die Zahl der Tage auf 60 festzusetzen. Ferner sei auch in der jedesmal erforderlichen Einholung polizeilicher Erlaubniß eine Erschwerung des Betriebes zu erblicken, indem in unerwarteter Weise sich häufende Aufträge eine raschere Erledigung erheischten, als diese mit der in Aussicht genommenen Bestimmung zu erreichen sei. — Als diejenigen Betriebe, welche eine weitergehende Zahl von Ueberstunden, als die in dem Entwurf in's Auge gefaßte erforderliche sei, bezeichnet Redner auf des Vorsitzenden Anfrage hin die Spinnereien, Webereien und Papierfabriken.

Auch die chemischen Waschanstalten und die Färbereien erforderten nach Schwindt's Angabe zur Hauptzeit ihres Geschäftes, d. i. im Frühjahr, einer mindestens zweistündigen täglichen Verlängerung der Arbeitszeit. Die Einholung der polizeilichen Erlaubniß auf schriftlichem Weg hält Redner gleichfalls für viel zu umständlich, da hiermit doch 1 oder 2 Tage verloren gehen würden. Eine weitere Schwierigkeit liege in der Führung der zu dem vorgeschlagenen Geschäftsverfahren erforderlichen Listen.

Das gleiche Bedürfniß verlängerter Arbeitszeit macht sich, wie Kramer berichtet, im Industriebezirk Lahr geltend bei den Cartonnagefabriken, deren schon oben Erwähnung geschah, und bei der Hutfabrikation; diese forderten eine Erhöhung der Stundenzahl auf mindestens 60.

Unthunlich wäre die Beschränkung der Arbeitszeit in den Tabakmanufakturen. Dr. Landgraf entrollt ein Bild dort üblicher Verhältnisse. Das Arbeiterpersonal ist hauptsächlich ein weibliches, das mit der Einbringung des Tabaks in die Magazine und mit der Fermentation beschäftigt ist. Erstere Arbeit häuft sich zu besonderen Zeiten ganz außergewöhnlich, das Einbringen ist zum Theil von der Verfügung der Zollämter abhängig gemacht. — Auch für die Zuckerindustrie, Chokoladefabrikation, Asbestfabrikation, für Waschanstalten und Exportgeschäfte erachtet Redner eine Verlängerung der Arbeitszeit, und zwar bei den zuerstgenannten um mindestens 90 Tage für geboten, da es bisher in diesen Geschäften üblich und nöthig gewesen wäre, täglich bis 11 Uhr zu arbeiten. — Eine Kontrole über den Umfang und die Art der Verwendung zu außergewöhnlichen Arbeiten ließe sich übrigens an der Hand der Liste ermöglichen, welche von dem Arbeitgeber (nach § 105c. Absatz 2) bezüglich der Sonntagsarbeit zu führen sei.

Außer in den bisher aufgezählten Betrieben hält Schwindt eine verlängerte Arbeitszeit auch in allen denjenigen Fällen für geboten, in welchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

etwa bei verspätetem Eintreffen des Rohmaterials das Arbeiten in Ueberstunden als geboten erscheine.

Auch Aulbach wünscht Abstand zu nehmen von der Einholung polizeilicher Erlaubniß und möchte vielmehr die Führung von Listen empfehlen, in welchen die zu besonderer, über die gewöhnliche Arbeitszeit hinausgehender Arbeit zu verwendender Arbeiterinnen eingetragen sind, damit bei eintreffender Mehrarbeit sofort begonnen werden könne, während man nur noch gleichzeitig Anzeige hiervon an die Polizeibehörde zu erstatten habe.

Witzigmann schließt sich gleichfalls der Ausführung Dr. Landgraf's an, daß das Verfahren der Einholung polizeilicher Erlaubniß für verlängerte Arbeitszeit ein zu umständliches sei. Derselben Ansicht ist auch

Wörishoffer; dagegen könne man auf dem Wege der Listenführung erreichen, daß man die zu außerordentlichen Arbeiten vorgemerkten Arbeiterinnen bei rasch zu erledigender Arbeit hierzu sofort verwende; die Anzeige hiervon wäre dann gleichzeitig zu erstatten. Einen Schutz des Arbeiters solle man aber auf alle Fälle gerade da zu erreichen suchen, wo es sich um die Beseitigung von 4- bis 5stündigen Ueberbeschäftigungen handle, für welche verschiedene Beispiele angeführt worden seien, und welche angeführten Ausnahmen als Auswüchse zu bezeichnen sind. Ohne Opfer könne das freilich nicht bewirkt werden. Ließe man aber 90 Tage für verlängerte Arbeitszeit zu und täglich bis 11 Uhr arbeiten, was u. A. auch als Bedürfniß einzelner Industriezweige bezeichnet worden sei, so könne von einem wirklichen Schutz nicht mehr die Rede sein. Schließlich könne man ja auch in verschiedenen Industrien, wie z. B. derjenigen der Zuckerwaaren, damit über alle Schwierigkeiten hinauskommen, daß man bei ruhigerem Geschäftsgange auf Vorrath arbeiten lasse. Dies stellt, wenigstens in Bezug auf die Zuckerwaaren-Industrie,

Dr. Landgraf in Abrede, weil Zuckerwaaren rasch alt werden und an ihrem Werthe dadurch sehr verlieren, abgesehen davon, daß sie vor dem Einflusse von Insekten schwer bewahrt werden können. Alle diese Geschäfte hätten erst die Saisonzeit abzuwarten. Man habe außerdem zu berücksichtigen, daß Deutschland auch mit der Einfuhr fremdländischer Waare zu rechnen habe. Dem Ausland könne man bei unvorsichtiger Handhabung der Arbeiterschutz-Frage leicht Vortheile verschaffen; solche Industrien, welche ihre Konkurrenz theilweise im Ausland hätten, wären entschieden durch die Bestimmungen des Entwurfes benachtheiligt.

Aulbach ist hingegen der gleichen Ansicht wie Wörishoffer, daß man behufs einer thatsächlichen Erreichung des Schutzes von einer übergroßen Verlängerung der Arbeitszeit absehen müsse auch für diejenigen Betriebe, welche bisher nicht ohne viele Ueberstunden auskommen zu können geglaubt

hätten. Man müsse eben in jenen Industrien, welche eine zeitweilige Mehrproduktion zu erwarten hätten, die Arbeiterzahl vergrößern, um dadurch den erhöhten Anforderungen gerecht werden zu können. Eine 11stündige tägliche Arbeitszeit solle für alle Fälle genügen, da diese schon eine große Anstrengung zu bedeuten habe.

Die Abstimmung bestätigt, daß „ein Bedürfniß vorliege, die Beschäftigung der Arbeiterinnen zeitweise über die Dauer von 11 Stunden täglich hinaus auszudehnen".

Die zweite vorgelegte Frage, die Dauer der Verlängerung der Arbeitszeit betreffend, bedarf vor der Abstimmung noch einiger Aufklärung, da die Ansichten darüber getheilt sind, ob die zugegebene Verlängerung von 40 oder mehr Tagen auf die Person der Arbeiterin oder auf den Betrieb zu beziehen sei. In letzterem Sinne wird diese von Schrader aufgeworfene Frage von Gesell und Krafft aufgefaßt, während der Vorsitzende und Dr. Landgraf die Bestimmung als auf die Person sich erstreckend bezeichnen; nur sollte, nach Dr. Landgraf, diese Auffassung in der Novelle (§ 134a.) deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Wörishoffer glaubt doch, dem Wortlaut der Motive zu der entsprechenden Stelle des Gesetzentwurfes nach, die Beschränkung in der Zahl der Ueberstunden auf den Arbeitsbetrieb beziehen zu müssen, während

Dr. Landgraf diese Deutung nach den Motiven nicht für begründet erachtet.

Die weitere Verhandlung über diese Frage ergibt, daß nach dem vorliegenden Entwurfe beide Auslegungen verstanden sein könnten. Wenn man lediglich die Absicht des Gesetzgebers, der einzelnen Arbeiterin Schutz gegen übermäßige Arbeit zu gewähren, in's Auge fasse, so würde, wie der Vorsitzende bemerkt, die Landgraf'sche Auslegung als die richtige zu betrachten sein. Wenn man aber sich vergegenwärtige, wie die Kontrole der Vorschrift durchzuführen sei, so werde man zu der entgegengesetzten Auslegung kommen.

Wörishoffer glaubt, es läge in der Absicht des Gesetzgebers, die Ueberarbeit während des ganzen Jahres in einer bestimmten Anlage überhaupt zu beschränken.

Schwierigkeiten in den Folgen der Auslegung, daß der Schutz ein persönlicher sei, erblickt Aulbach darin, daß die in einer Fabrik beschäftigte Arbeiterin mit Erreichung ihrer hier zulässigen Ueberstunden in eine andere Fabrik eintritt, um dort wieder mit einer neuen Folge von Ueberstunden zu beginnen.

Die Handelskammer Pforzheim hat nach Gesell's Bericht die Bestimmung des Entwurfes als auf den Betrieb sich beziehend aufgefaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abstimmung behandelt zunächst die Frage, ob „ein Bedürfniß vorliege, für alle Industrien ohne Ausnahme eine Verlängerung der Arbeitszeit für Frauen bei größerer Häufung der Arbeit über die tägliche Dauer von 11 Stunden hinaus zu gestatten".

Die Frage wird allgemein bejaht.

Die Gewährung von nur 40 Stunden verlängerter Arbeitszeit (wobei sich dieselbe auf den Betrieb beziehen sollte) wird durch die Versammlung mit Ausnahme zweier Vertreter der Arbeiter-Bildungsvereine abgelehnt.

Dafür, daß eine 13stündige tägliche Arbeitszeit (Regierungsvorlage) diesem Bedürfniß genüge, sprechen sich aus von den

Vertretern der Handelskammern	6	Stimmen	(einstimmig)
„ „ Gauverbände der Gewerbevereine	5	„	gegen 1
„ „ Kaufmännischen Vereine . . .	2	„	(einstimmig)
„ „ Arbeiter-Bildungsvereine . . .	2	„	gegen 2,

welche letztere für eine kürzere Dauer sich aussprechen.

Schrader stellt den Antrag, die Zahl von 60 Ueberstunden im Jahr auf die Person der Arbeiterin (nicht auf den Betrieb) sich beziehend, festzusetzen. Dieser Antrag wird durch die Abstimmung abgelehnt. Dagegen erklärt sich nunmehr die Versammlung einstimmig für die äußerste Verlängerung der Arbeitszeit an jährlich 60 Tagen.

Da man zum Zweck der Durchführung der Bestimmung sich darin geeinigt hatte, daß ein Eintrag in Listen und nachherige Anmeldung zur Ausübung der Kontrole genüge, so wird der diesbezügliche Absatz 2 des § 105c. zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig angenommen. Somit wäre im Bedürfnißfalle der Mehrarbeit nicht erst eine polizeiliche Erlaubniß einzuholen, sondern eine gleichbaldige Anzeige als genügend zu erachten.

Der Komissionsentwurf bezüglich der sechswöchentlichen Ruhezeit für Wöchnerinnen wird durch die Abstimmung einstimmig abgelehnt. Dagegen erklären sich für die vierwöchentliche Ruhepause (der Regierungsvorlage) die

Vertreter der Handelskammern	mit 3	Stimmen	gegen 4
„ „ Gauverbände der Gewerbevereine	„ 3	„	„ 2
„ „ Kaufmännischen Vereine . .	—	„	einst. dagegen
„ „ Arbeiter-Bildungsvereine . .	„ 4	„	(einstimmig)
vom Ministerium ernannten Vertreter . .	„ 4	„	

Zu Frage 6: „Arbeitszeit in den Spinnereien", bemerkt Wörishoffer einleitend zu § 139a. des Entwurfs, daß die bisherige Beschränkung der Arbeitszeit nur für jugendliche Arbeiter vorgesehen war. Die bisher meistens übliche allgemeine Arbeitszeit von 12 Stunden in Spinnereien könne ohne Schaden für die Industrie auf 11 Stunden eingeschränkt werden, in gleicher Weise wäre dann auch die tägliche Beschäftigung der jugendlichen

Arbeiter auf 10 Stunden zu vermindern. Eine Verminderung der Arbeitszeit sei auch thatsächlich von verschiedenen Spinnereien bereits eingeführt, indem man von der früher üblichen Arbeitszeit von 12 Stunden abgekommen ist und nur noch 11 Stunden arbeiten läßt. Allein seit dem 1. Januar d. J. hätten vier große Spinnereien im Lande eine solche Verminderung der täglichen Arbeitszeit vorgenommen.

Krafft stellt dies in Abrede. Eine der genannten Spinnereien, welche sein Vorredner zunächst im Auge habe, hätte nur scheinbar ihre Arbeitszeit verkürzt. Man arbeite dort allerdings seit kurzem nur noch mit einer 11stündigen Schicht, habe indessen täglich eine Ueberstunde. Nur wegen der Streike im Elsaß habe man sich zu dieser Maßnahme verständigen können. Im Uebrigen läge es im Interesse der Arbeiter und seien diese damit einverstanden, wenn man die bisher in Spinnereien übliche allgemeine Arbeitszeit von 12 Stunden beibehielte, andererseits würde die Industrie des Wiesenthales schwer geschädigt, wenn man die Arbeitszeit verkürzen wolle. Die Einschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen auf 10 Stunden täglich würde zu groben Mißverhältnissen führen. Durch Vertheilung der Arbeitspausen auf verschiedene Zeiten könne man demgegenüber theilweise begegnen. Redner spricht sich hingegen aus für die Beseitigung der Nachtarbeit und der ausnahmsweisen Beschränkung der Beschäftigungsdauer für jugendliche Arbeiter.

Was nochmals die Arbeitszeiten in der erwähnten Spinnerei betrifft, so berichtigt Wörishoffer, daß man dort die Arbeitsdauer von 11 Stunden nur noch so lange durch Ueberstunden zu überschreiten gedenke, bis die zur Zeit in Ausführung begriffene Erweiterung der Fabrik beendet sei.

Die in Bezug auf § 139 a. Absatz 1 des Entwurfs aufgeworfene Frage, ob eine bisherige Unterscheidung der Arbeitszeiten für erwachsene und jugendliche Arbeiter in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt habe, wird von Krafft bejaht. Diese Bestimmung führe zu Störungen, weniger in der Spinnerei selbst, wo man mit einem Schichtenwechsel in der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter geholfen habe, als wo es sich um die Bedienung theuerer Zwirn- und Haspelmaschinen handle. Man müsse der jugendlichen Arbeiter wegen an diesen kostspieligen Maschinen zeitweise einzelne Plätze unbesetzt lassen. Aus diesem Grunde habe auch Abgeordneter Hitze darauf hingewiesen, daß bezüglich der Spinnereien eine Ausnahme von der Bestimmung der Vorlage zu machen sei. Es ist zu bemerken, daß im Entwurfe der Reichstags-Kommission die Bestimmung für die Spinnereien wieder rückgängig gemacht wurde.

Ein Bericht aus Arbeiterkreisen Schopfheims kommt durch Eckert zum Vortrag. Derselbe besagt, daß man dort die Beibehaltung 12stündiger

Arbeitszeit, dagegen die Beseitigung der Nachtarbeit wünsche. Die zweite Frage der Vorlage, ob sich aus einer Verschiedenheit in den Arbeitszeiten für erwachsene und jugendliche Arbeiter Schwierigkeiten ergeben würden, verneint der Bericht; ferner wird die dritte Frage dahin beantwortet, daß sich keine Schwierigkeiten daraus ergeben würden, wenn man die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter von 14—16 Jahren, sowie die der verheiratheten Arbeiterinnen auf 10 Stunden einschränken würde. Ernstliche Klagen werden darüber geführt, daß nach der jetzigen Uebung Arbeiter mitunter 18 Stunden täglich beschäftigt werden. Redner appellirt an die Menschlichkeit, welche gebiete, den geschilderten Mißstand zu beseitigen. Des Weiteren möge man auch eine Lohnerhöhung anzustreben suchen, da der bisherige Lohnsatz von 80 Pf., sowie die Bezahlung der Ueberstunden mit 10—12 Pf. zu niedrig bemessen wären.

Auch in den Spinnereien in Ettlingen, sowie in Oberachern sei, wie Beuttenmüller berichtet, die Beibehaltung der 12stündigen Arbeitszeit erwünscht.

Einer Abstimmung bedarf die vorliegende Erörterung nicht, da es sich hierbei blos um eine Auskunftsertheilung handelte.

Frage 7: „Arbeitszeit in den Ziegeleien". Die in Bezug auf den § 154 Absatz 2 des Entwurfs aufgestellte Frage, welche die Regulirung der Arbeitszeit in Ziegeleien betrifft, hat nach Wörishoffer für die in Baden vorliegenden Verhältnisse dieser Industrie keine große Bedeutung, da für jugendliche Arbeiter, wo es sich um Fabriken handle, was bei den Dampfziegeleien und den Ringofenbetrieben angenommen werde, die Arbeitszeit jetzt schon eine zehnstündige sei, die anderen Ziegeleien aber meist einen geringen und vorübergehenden Betrieb hätten. Die in der Vorlage angenommenen Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung bisher schon den Fabriken vorgeschrieben hatte, sollen nunmehr auch auf Ziegeleien und einige andere Betriebe ausgedehnt werden. Die Vorschläge der Kommission, die wöchentliche Arbeitsdauer in Ziegeleien auf 69, beziehungsweise 64 oder 60 Stunden festzusetzen, seien für die in Norddeutschland vorliegenden Verhältnisse von Bedeutung.

Aus Donaueschingen berichtet Eckert, daß man dort in kleinen Ziegeleien des Sommers 12—15 Stunden arbeite, während die Betriebe im Winter stillstehen. In Wolfach werde auch des Winters während 12 Stunden gearbeitet. Klagen über Mißstände der bestehenden Verhältnisse sind nicht bekannt geworden.

Im Industriebezirk Mosbach sind, wie Schönlein berichtet, jugendliche Arbeiter nur in einer einzigen großen Ziegelei beschäftigt. Sie arbeiten dort entweder im Freien oder bei den Trockenöfen. Arbeiterinnen werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daselbst nur wenige beschäftigt. In den kleinen Ziegeleien werde während des Winters blos Erde gegraben, wogegen die eigentliche Fabrikation ruht.

Zu Frage 8: „Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf die über Tag betriebenen Gruben und Brüche", bemerkt Wörishoffer erklärend, daß die Bestimmung nur in der Uebertragung des bereits bestehenden Grubengesetzes auch auf die oberirdischen Gruben bestehe. Das Wort wird zu dieser Frage von keiner Seite ergriffen, demnach ein Einwand gegen die Ausdehnung nicht erhoben.

Bei Frage 9: „Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf die Werkstätten", erblickt Wörishoffer einen Mißstand darin, daß die erschwerenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes nur für Fabriken gelten sollten. Auch der

Vorsitzende weist auf die Gefahr für das Kleingewerbe hin, daß die besseren Arbeiter sich von demselben ab- und den Fabriken zuwenden, falls der Arbeiter nur in diesen des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werde.

Schönlein wendet ein, daß für manche Gewerbe die Beschränkung in der Arbeitszeit unthunlich sei. Redner erinnert an den wechselnden Geschäftsgang des Müllereigewerbes. In den kleinen Mühlen, sogar auch in Kunstmühlen, habe man mit dem vorhandenen Wasserstande zu rechnen; ist der letztere günstig, so muß der Müller auch des Sonntags arbeiten können. Ferner wird hier die Arbeitszeit von der Ernte abhängig gemacht. Sobald diese vorüber ist, will der Bauer seine Frucht mahlen lassen und drängt auf Erledigung seines Auftrages. — Aehnliche Verhältnisse finden sich nach des Redners Darlegung auch in der Bierbrauerei. Die Anfrage des Redners, ob die Ausnahmebestimmungen auch auf den in Rede stehenden § 154 Absatz 3 des Entwurfes Anwendung finden könnten, wird von

Wörishoffer dahin beantwortet, daß einzelne Industriezweige von der vorliegenden Bestimmung ausgenommen werden können. Jugendliche Arbeiter könnten übrigens hierbei nicht wohl in Betracht kommen, da solche im Mühlenbetrieb nur ganz vereinzelt Verwendung fänden. — Die großen Brauereien mit Dampfbetrieb unterständen bisher schon den auf Fabriken sich beziehenden Vorschriften, daher habe sich hier nach dem Entwurfe nichts geändert. Auch in Brauereien sei übrigens die Verwendung jugendlicher Arbeiter eine sehr geringe.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf das Kleingewerbe hält Aulbach unter Berücksichtigung einzelner Gesichtspunkte für geboten, wennschon man im Handwerkerstand dem beabsichtigten Schutz durchgehends nicht gewogen sei. Redner befürchtet, daß bei nur einseitigem Schutz der Arbeiter sich vorzugsweise der mit Schutz versehenen Großindustrie zuwenden würde. Die geringeren Arbeitskräfte würden dann für das Kleingewerbe übrig

bleiben, so daß hierdurch dem Gewerbestand verloren ginge, was man auf der andern Seite durch Gewährung der Freiheit in Bezug auf Arbeitszeit zu gewinnen geglaubt habe. Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß der Handwerker länger arbeiten müsse als der Fabrikarbeiter, wenn er seine Rechnung finden soll. Besonders seien die jugendlichen Arbeiter an die Werkstattordnung zu binden, die vorgeschriebenen Arbeiten täglich zu erledigen, wie z. B. die Reinigung der Arbeitsstätte nach der Arbeit. Des Weiteren dürfe man die Art der Beschäftigung des Handwerkers und des Fabrikarbeiters nicht auf die gleiche Linie stellen; zu gewissen Zeiten ist der erstere fast gar nicht in Anspruch genommen, während er zu anderen, außergewöhnlichen Zeiten mitunter dringende Arbeiten zu erledigen hat, die nicht aufgeschoben werden können, wie z. B. die Arbeiten eines Installateurs bei unvorhergesehenen Rohrbrüchen und dergleichen. Ferner sei die Art der Arbeit des Handwerkers eine weniger ermüdende als diejenige des Fabrikarbeiters, so daß er daher auch wohl eine längere Zeit in der Arbeit ausharren könne, wie jener, dessen Leistungsfähigkeit in der für die Fabrik festgesetzten Arbeitszeit voll ausgenützt würde.

Lehmann und Schönlein äußern sich in ähnlicher Weise, daß der Handwerker einer längeren täglichen Arbeitszeit bedürfe und daß diese Nothwendigkeit im Kleingewerbe auch allgemein eingesehen werde.

Rudi erklärt sich gleichfalls gegen den Arbeiterschutz für das Handwerk, während sich

Krafft für denselben verwendet, da es überall als eine Erschwerung empfunden werde, wenn man bei der Beschränkung des Arbeiterschutzes auf einzelnen Industriekreisen stehen bliebe.

Dr. Landgraf befürwortet die Uebertragung des Arbeiterschutzes auf alle diejenigen Betriebe, welche mit elementarer Kraft zu arbeiten hätten. Auszunehmen hiervon seien die Nahrungsmittel- und das Baugewerbe.

Die Anschauung der Versammlung spricht sich auf eine vom Vorsitzenden aufgeworfene Frage bezüglich der Betriebe mit elementarer Kraft dahin aus, daß die Arbeiterschutz-Bestimmungen auf sie auszudehnen seien. — Eine gegentheilige Anschauung gelangte während der Verhandlung über diesen Gegenstand nur bezüglich der Kunstmühlen zum Ausdruck (durch Schönlein).

Nachdem hiermit die Verhandlung über die Vorlage beendigt war, weist Gesell nochmals auf die Dringlichkeit hin, einige weitere Punkte des Entwurfs zur Berathung auszusetzen. Man solle zu diesem Zwecke den im Ausschuß vertretenen Korporationen schleunigst Abdrücke des Gesetzentwurfs zugehen lassen und die nach erfolgter Prüfung des letzteren einkommenden Bemerkungen in einer weiteren Sitzung berathen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In demselben Sinne sprechen sich Dr. Landgraf und Aulbach aus.

Bei aller Bereitwilligkeit, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, glaubt der Vorsitzende doch seine Bedenken dagegen nicht verschweigen zu dürfen. Die Aeußerung des Ausschusses habe ihren praktischen Werth darin, daß von betheiligter, sachkundiger Seite der großh. Regierung eine Kundgebung zugehe, welcher sie bei ihrer Stellungnahme zu Gesetzentwürfen und bei deren Berathung im Bundesrath thunlich Beachtung zu Theil werden lasse. Komme die Regierung erst später in den Besitz der Aeußerung, d. h. erst nach Beendigung der bundesräthlichen Berathung, so sei es kaum mehr möglich, derselben noch eine praktische Folge zu geben, soweit diese in Einwirkung auf Aenderung eines Gesetzesvorschlags bestehe. Bis zur möglichen Anberaumung der Sitzung werde vielleicht sogar schon die dritte, jedenfalls die zweite Berathung des Gesetzes durch den Reichstag erfolgt sein, dann sei es aber zu spät für eine Berathung des Ausschusses. Sollte auch, wie Dr. Landgraf entgegenhält, die dritte Lesung durch den Reichstag erst im Januar erfolgen, so würde doch nur verwerthbar sein, was bis zur zweiten Lesung eingeht, am meisten möchte sich empfehlen, daß etwa zu machende Bemerkungen möglichst rasch der Landes-Gewerbehalle zugehen, welche sich angelegen sein lassen werde, soweit nur immer thunlich, im Sinne der ausgesprochenen Wünsche zu verfahren.

Schließlich spricht der Vorsitzende den Anwesenden den Dank für ihr Erscheinen und ihre Bemühungen um die Sache des Arbeiterschutzes aus. Er gibt der Hoffnung Raum, daß die festgestellten Meinungen sowohl der arbeitenden Klasse, wie auch der gesammten Industrie und dem Handel zum Wohle gereichen möge.

Der Schluß der Sitzung erfolgt gegen 1/2 6 Uhr.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel Nr. 41 gibt die Abbildung eines silbernen Tafelleuchters; entworfen von Gewerbelehrer H. Müller in Buchen.

Submissionen.

Waldshut. Großh. Bahnbau-Inspektor. 205 qm Rinnenpflaster. Termin 18. Oktober. Bedingungen daselbst.

Baden-Baden. Stadtbauamt. Herstellung eines Reservoirs in Cementbeton mit 1300 cbm Fassungsraum auf der Gemarkung Oos. Termin 15. Oktober. Bedingungen von da.

Mosbach. Evangel. Kirchen-Gemeinderath. Neue Kirchenorgel. Termin längstens Ende Oktober. Näheres daselbst.

Straßburg i. Els. Gefängnißdirektor. 275 wollene Lagerdecken, 9840 kg Kernseife, 7500 kg Schmierseife 2c. Termin 17. Oktober. Bedingungen gegen 40 Pf. von da.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

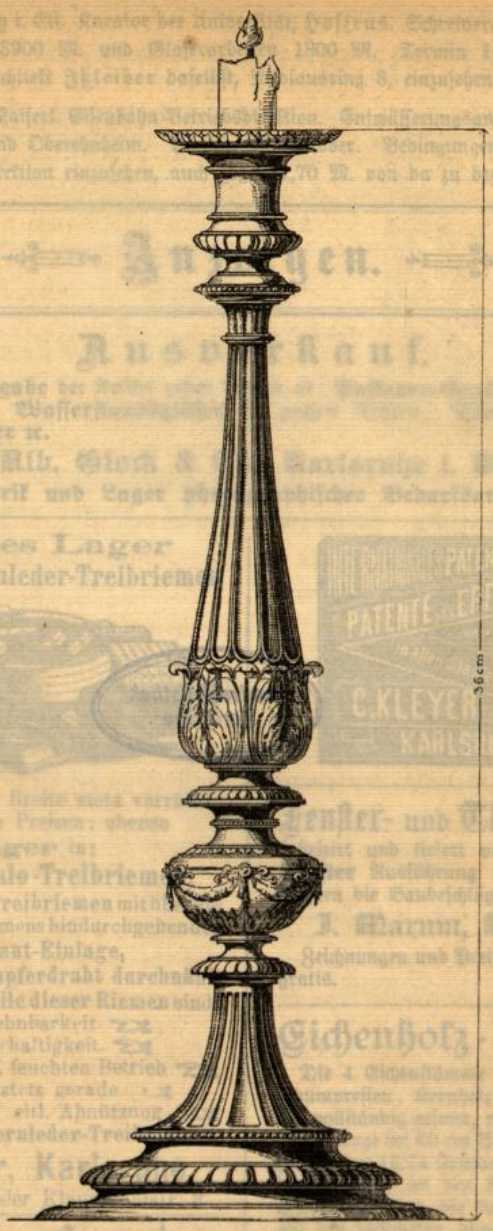

Silberner Tafelleuchter.

Entworfen von Gewerbelehrer H. Müller in Buchen.

Straßburg i. Els. Kurator der Universität, Hosseus. Schreinerarbeiten 27 500 M., Schlosserarbeiten 3900 M. und Glaserarbeiten 1800 M. Termin 15. Oktober. Zeichnungen 2c. bei Architekt Ißleiber daselbst, Nikolausring 3, einzusehen.

Colmar. Kaiserl. Eisenbahn-Betriebsdirektion. Entwässerungsanlagen auf Bahnhof Rappoltsweiler und Oberehnheim. Termin 15. Oktober. Bedingungen und Zeichnungen bei genannter Direktion einzusehen, auch gegen 1,70 M. von da zu beziehen.

Anzeigen.

Ausverkauf.

Wegen **Aufgabe** der Artikel geben billigst ab: **Passauer-Graftittiegel, hessische Schmelztiegel, Wasserstandsgläser** in ganzen Röhren, **Stopfbüchsenschnur, chemische Gläser** 2c.

Alb. Glock & Co., Karlsruhe i. B.

Fabrik und Lager photographischer Bedarfsartikel. 3/2

Grosses Lager
in Prima Kernleder-Treibriemen

5/2

von 25—150 mm Breite stets vorräthig zu billigsten Preisen; ebenso

Lager in:

Patent-Buffalo-Treibriemen,

das sind Gewebe-Treibriemen mit über die ganze Breite d. Riemens hindurchgehender

Büffelhaut-Einlage,

das Ganze mit **Kupferdraht durchnäht.**

Garantirte **Vortheile dieser Riemen** sind:

Undehnbarkeit
Dauerhaftigkeit
Brauchbar f. feuchten Betrieb
laufen stets gerade
Schutz vor eitl. Abnützung

Preise wie Ia. Kernleder-Treibriemen.

C. Kleyer, Karlsruhe,

Karlstr. 66 b. oder Klauprechtstr. 2.

Lehrvertrags-Formulare

im Sekretariat des

Gewerbevereins Karlsruhe.

3. Friedrichsplatz 3.

26/2

Fenster- und Thürbeschläge

fabrizirt und liefert von **einfacher** bis **feinster** Ausführung zu den **billigsten** Preisen die Baubeschlägefabrik

J. Marum, Karlsruhe.

Zeichnungen und Preisliste auf Verlangen gratis. 24/18

Eichenholz-Verkauf.

Die 4 Eichenstämme von 2 abgängigen Baumpressen, Kernholz, über 100 Jahre alt, vollständig gesund, mit $11^1/_2$, 11, $10^1/_2$, 10 m Länge bei 60 cm Stärke, im Gesammtgehalt von 15,74 Festmeter, werden hiemit dem Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und sind die bezüglichen Angebote auf den Festmeter schriftlich bei uns einzureichen.

Konstanz, den 2. Oktober 1890.

Städtische Spitalverwaltung.

Förster. 2/1

Edison's Phonograph

wird **Sonntag, 12. d. Mts., Abends 6 Uhr,** im oberen Saale der „Vier Jahreszeiten" durch Herrn Schriftsteller Carl Caroli vorgezeigt und erklärt werden, wozu wir unsere verehrl. **Vereinsmitglieder nebst Familienangehörigen** freundlichst einladen.

Karlsruhe, 9. Oktober 1890.

Der Gewerbevereins-Vorstand.

Wir beabsichtigen, für unsere Mitglieder einen unentgeltlichen Lehrkurs für **Buchführung, Handelskorrespondenz und Wechselrecht** zu eröffnen, und bitten diejenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, dies längstens bis 21. d. Mts. unserem Sekretariat, Friedrichsplatz 3, mitzutheilen.

Karlsruhe, 9. Oktober 1890.

Der Gewerbevereins-Vorstand.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung der für das Jahr 1890 erforderlichen Materialien soll im Submissionswege vergeben werden, und zwar:

I. Glas- und Thonwaaren: Oelbehälter, Glascylinder, Lampengläser, Laternenglas, grün, roth und blau, Glastafeln, Glastrichter, Glasbecher, Batteriegläser, Einsatzgläser, Isolatoren, Wasserkrüge und Steinguthäfen.

II. Chemikalien: Bittersalz, Kupfervitriol, Soda, Sublimat, Carbolsäure, Borax, Salmiak, Salzsäure und Spiritus.

III. Lacke, Firnisse und Farben: Güterwagenlack, Siccatif, Waterprooffirniß, Silberglätte, Bleiweiß, Ocker, Zinnober, Chromgrün, Mennige, andere Farben, Kienruß, Goldbronce und Blattgold.

IV. Mineralien und Erden: Bimsstein, Kreide und Graphit.

V. Pech, Theer und Harze: Pechfackeln und -Kränze, Schiffstheer, Colophonium.

VI. Papier und Pappendeckel: Fließpapier, Packpapier, Pappendeckel und Papierrollen.

VII. Verschiedene Materialien: Baumwollfadenreste, Leinwand alte, Schwämme, Putzpommade, Schmirgelleinen, Glaspapier, Salband, Anhängzettel, Stärke, Gummiarabikum, Zimmermannsblei, Filz, Stopfbüchsenpackung, Roßhaar, Seegras, Linoleum, Korkstopfer, Drahtbürsten.

Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Submission 16. Oktober" versehen, spätestens bis

Donnerstag, den 16. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen und die Verzeichnisse der zur Vergebung gelangenden Materialien werden auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen verzeichnet sein müssen, von uns abgegeben.

Musterstücke liegen in unserem Versteigerungslokal auf. Eine Zusendung der Muster findet nicht statt.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1890.

Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine. 2/2

Gewerbe- und Industrieverein Mannheim, als Vorort der Gewerbevereine des Pfalzgau-Verbandes. Gautag am Sonntag, den 19. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des „Wilden Mann" in Schwetzingen. Berichte über: 1. die Thätigkeit des Verbandes, durch den Vorsitzenden des Vorortvereins; 2. Gewerbehallen und permanente Ausstellungen, durch C. Haußer-Mannheim und C. W. Moriell-Schwetzingen; 3. die Reorganisation des Gewerbewesens, durch A. Aulbach-Mannheim und H. A. Bilabel-Heidelberg; 4. Aenderungen im Gewerbeschul-Wesen, durch H. Lender-Heidelberg.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg